

# Der Integrationsfachdienst

23.04. Bayerische Krebsgesellschaft

**Integrationsamt**

**Inklusionsamt**

**Intrigationsdienst**

# 11 IFD in Bayern

## Unterfranken

### IFD Aschaffenburg

Standort: Aschaffenburg

Frohsinnstraße 10  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 0 60 21 44 96 95-0  
Telefax: 0 60 21 44 96 95-3  
E-Mail: sekretariat@ifd-ab.de

## Oberfranken

### IFD Oberfranken

Standorte: Bamberg, Bayreuth,  
Coburg, Hof

Moritz-Steinhäuser-Weg 2  
95030 Hof  
Telefon: 0 92 81 8 40 07-0  
Telefax: 0 92 81 8 40 07-20  
E-Mail: post@ifd-oberfranken.de

## Oberbayern

### IFD Weilheim

Standort: Weilheim

Mittlerer Graben 9  
82362 Weilheim  
Telefon: 08 81 92 57 34-0  
Telefax: 08 81 92 57 34-29  
E-Mail: weilheim@integrations-  
fachdienst-oberbayern.de

## Unterfranken

### IFD Würzburg

Standort: Würzburg

Reuerergasse 6  
97070 Würzburg  
Telefon: 09 31 3 29 40-0  
Telefax: 09 31 3 29 40-55  
E-Mail: info@ifd-wuerzburg.de

## Oberpfalz

### IFD Oberpfalz

Standorte: Amberg, Cham, Neumarkt i .d.  
Opf., Regensburg, Schwandorf, Weiden

Im Gewerbepark D 85  
93059 Regensburg  
Telefon: 09 41 28 07 69-0  
Telefax: 09 41 28 07 69-25  
E-Mail: verwaltung@ifd-oberpfalz.de

## Niederbayern

### IFD Niederbayern

Standorte: Deggendorf,  
Landshut, Passau

Innere Münchner Straße 32  
84036 Landshut  
Telefon: 08 71 97 40 31-0  
Telefax: 08 71 97 40 31-33  
E-Mail: ifd.landshut@bfz-peters.de

## Unterfranken

### IFD Schweinfurt

Standort: Schweinfurt

Londonstraße 20  
97424 Schweinfurt  
Telefon: 0 97 21 17 24-0  
Telefax: 0 97 21 1724-50  
E-Mail: info@ifd-schweinfurt.de

## Oberbayern

### IFD München-Freising

Standorte: Freising,  
Ingolstadt, München

Ridlerstraße 55  
80339 München  
Telefon: 0 89 5 19 19-0  
Telefax: 0 89 5 19 19-1 20  
E-Mail: info@ifd-muenchen-freising.de

## Schwaben

### IFD Schwaben

Standorte: Augsburg, Donauwörth,  
Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau,  
Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen

Haunstetterstraße 112  
86161 Augsburg  
Telefon: 08 21 45 09 56-0  
Telefax: 08 21 45 09 56-29  
E-Mail: info@ifd-schwaben.de

## Mittelfranken

### IFD Mittelfranken

Standorte: Ansbach, Fürth, Lauf,  
Nürnberg, Weißenburg

Fürther Straße 212  
90429 Nürnberg  
Telefon: 09 11 32 38 99-0  
Telefax: 09 11 32 38 99-29  
E-Mail: info@ifd-ggmbh.de

## Oberbayern

### IFD Oberbayern-Südost

Standorte: Altötting, Bad Tölz,  
Rosenheim, Traunstein, Waldkraiburg

Wolkersdorfer Straße 20  
83278 Traunstein  
Telefon: 08 61 9 09 63-92  
Telefax: 08 61 16 63 07-73  
E-Mail: suedost@integrations-  
fachdienst-oberbayern.de

## LAG ifd Bayern e.V.

### Geschäftsstelle

Orleansstraße 2a  
93055 Regensburg  
Telefon: 09 41 7 98 87-2 47  
Telefax: 09 41 7 98 87-1 52  
E-Mail: post@ifd-bayern.de

# Gemeinsam für die Inklusion in Bayern

Träger, Gesellschaften, Gesellschafter, Kooperationspartner der Bayerischen Integrationsfachdienste



Integrationsfachdienst (IFD) Mittelfranken gmbH ; Stadtmission Nürnberg e. V. ; Verein zur Wiedereingliederung psychisch kranker Menschen e. V., Erlangen ; ACCESS Integrationsbegleitung - Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben gemeinnützige GmbH, Erlangen ; AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V. Schwabach ; Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Nürnberg ; Bezirk Mittelfranken ; Berufsförderungswerk Nürnberg gemeinnützige GmbH ; BZB Behinderten-Zentrum-Boxdorf gemeinnützige GmbH, Nürnberg ; Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH ; mudra - Jugend- und Drogenhilfe e. V., Nürnberg ; noris inklusion gGmbH, Nürnberg ; PQG Johann Peters gemeinnützige Stiftungsgesellschaft mbH, Waldkraiburg ; Rummelsberger Diakonie e. V., Schwarzenbruck ; IFD Würzburg GmbH ; ifd München-Freising gGmbH ; Berufsförderungswerk (BFW) München gemeinnützige GmbH ; BLWG - Fachverband für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung (BLWG) e. V., München ; Gemeinnützige GmbH des Projektvereins, München ; VIF Vereinigung Integrations-Förderung (VIF) e. V., München ; Coöperative Beschützende Arbeitsstätten (cba) e. V., München ; Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., München ; ifd Oberfranken gGmbH ; Bamberger Lebenshilfe-Werkstätten gGmbH ; Der Paritätische BAYERN - Bezirksverband Oberfranken ; Integra Hof e. V. ; Diakonisches Werk - Stadtmission Bayreuth e. V. ; Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. ; Diakonisches Werk des Evang.-Lutherischen Dekanatsbezirkes Sulzbach-Rosenberg e. V. ; JOB-TRANS Berufsbildung gGmbH, Weiden ; Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e. V., Regensburg ; Diakonie Donau-Ries gemeinnützige GmbH ; Diakonisches Werk/Johannisverein Kempten Allgäu e. V. ; Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. ; Diakonisches Werk Neu-Ulm e. V. ; Diakonisches Werk Augsburg e. V. ; Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e. V. ; Herzogsägmühle (Innere Mission München - Diakonie in München und Oberbayern e. V.) ; Diakonisches Werk Traunstein e. V. ; Diakonisches Werk Landshut e. V. ;

# DER INTEGRATIONSFACHDIENST

Rechtliche Grundlagen SGB IX

# § 192 Begriff und Personenkreis

- ▣ Dienst Dritter zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben
- ▣ als schwerbehindert i. S. d. Abs. 1 gelten:
  - Menschen mit besonderem Bedarf an begleitender Betreuung
  - Menschen die beim Übergang WfbM → Arbeitsmarkt betreut werden
  - Schulabgänger mit besonderem Unterstützungsbedarf

# Der Integrationsfachdienst

- ▣ verankert im SGB IX
  - § 192: Begriff und Personenkreis
  - § 193: Aufgaben
  - § 194: Beauftragung
  - § 195: Fachliche Anforderungen
  - §§ 196, 197: Vergütung und Ergebnisbeobachtung
  - § 198: Verordnungsermächtigung

# § 193 Aufgaben

- ▣ Beratung und Unterstützung schwerbehinderter Menschen, Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze
  - z. B. Unterstützte Beschäftigung, Berufsorientierung individuell
- ▣ Information, Beratung und Hilfestellung für Arbeitgeber
  - z. B. BEM, Präventionsverfahren, § 27 SchwbAV

# § 194 Beauftragung

durch

- ▣ Inklusionsamt

oder

- ▣ Rehaträger

z. B. Arbeitsagentur, DRV oder Arbeitgeber sowie SBV oder Betriebsrat (§ 6 Abs. 1)

Vereinbarung über Art, Umfang und Dauer der Beauftragung

# § 195 Fachliche Anforderungen

- ▣ Erfahrung mit dem zu unterstützenden Personenkreis gemäß § 192 Abs. 2
- ▣ Netzwerk aus Beratern mit psychosozialen und arbeitspädagogischen Qualifikationen
- ▣ Zahl der Betreuungsfälle variiert je nach Bedürfnissen der Klienten

# §§ 196, 197 Vergütung und Ergebnisbeobachtung

- ▣ Vergütung erfolgt durch den Auftraggeber
- ▣ Ausgleichsabgabe
- ▣ Vereinbarung von gemeinsamen Empfehlungen zwischen BIH und BAG  
(§ 26 Abs. 7 und 8)
- ▣ Dokumentation und Darlegung der Bemühungen bei den jeweiligen Auftraggebern

# § 198 Verordnungsermächtigung

- ▣ Regelung der Aufgaben durch das BMAS
- ▣ BMAS erlässt gemeinsame Empfehlungen wenn BIH und BAG diese nicht innerhalb von 6 Monaten erlassen

# Wussten Sie schon...?

Schwerbehinderte Menschen arbeiten **in allen Branchen**. Häufig sind sie im öffentlichen Dienst tätig.

Quelle: Berichte Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2017

# 49%

Der Bedarf steigt: Die **Zahl aller Unterstützungsfälle** in Bayern **stieg** von 2013 bis 2017 um **49 Prozent** auf 14.664 Fälle.

Quelle: BIH-Statistik IFD 2017 - 2013

Die **häufigste Ursache einer Schwerbehinderung** ist eine im Lebensverlauf erworbene Krankheit. Schwerbehinderte Menschen sind daher meist älter. In Folge des demografischen Wandels wird ihre Zahl steigen.

Quelle: Berichte Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2017

# 1,5 Mio.

2016 waren in Bayern **1,5 Millionen Menschen als behindert anerkannt**, davon 1,2 Millionen als schwerbehindert.

Quelle: rehadat-statistik.de, April 2018

# 2.784

Berufliche Sicherung ist auf dem Vormarsch: **Die Zahl der abgeschlossenen Fälle** pro Jahr stieg in Bayern im Bereich der beruflichen Sicherung von 2013 bis 2017 um 54 Prozent auf **2.784 Fälle**. In 2017 konnten 75 Prozent der Fälle mit der Sicherung des Arbeitsplatzes abgeschlossen werden.

Quelle: BIH-Statistik IFD 2017 - 2013

IFD überall in Bayern: **In Bayern** gibt es derzeit **11 IFD**, die an 39 Standorten aufgesucht werden können.

# 11

**Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung** (GdB 50 oder mehr) in Bayern, Dezember 2016: Rund 1,19 Millionen Menschen, das ist jede\*r elfte Bewohner\*in des Freistaats und entspricht knapp **9,27 Prozent**.

# 9,27%

Der IFD wächst: **Die Anzahl der bayerischen IFD-Beraterinnen und -Berater** stieg von 2013 bis 2017 um 43 Prozent auf **327 Personen**.

Quelle: BIH-Statistik IFD 2017 - 2013

# 327



Arbeitslose mit Schwerbehinderung sind **gut qualifiziert**: Anteilig finden sich bei schwerbehinderten Arbeitslosen etwas mehr Fachkräfte als bei nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen.

Quelle: Berichte Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2017

**Die Hauptbehinderung bei 23,6 Prozent** der schwerbehinderten Menschen war eine **Beeinträchtigung des Bewegungsapparates**, gefolgt von inneren Organen mit 23,3 Prozent und Gehirn/Psychie mit 22,9 Prozent.

Quelle: rehadat-statistik.de, April 2018

# 23,6%

## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Wenn ein schwerbehinderter Beschäftigter besonders betreut werden muss oder seine Arbeitsleistung deutlich unter dem Durchschnitt liegt, ist das für den Betrieb mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Das Integrationsamt kann mit einem Personalkostenzuschuss einen finanziellen Ausgleich schaffen.



### Info zur Leistung

**Wozu?** Dem Arbeitgeber kann die so genannte Minderleistung abgegolten werden, aber auch der besondere Betreuungsaufwand für den schwerbehinderten Mitarbeiter (siehe Info-Box rechts).

**Wann?** Voraussetzung ist, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, dem betroffenen Mitarbeiter durch eine richtige Auswahl des Arbeitsplatzes und dessen behinderungsgerechte Gestaltung annähernd eine betriebsübliche Leistung zu ermöglichen.

**Wie?** Die finanzielle Leistung erfolgt durch einen regelmäßigen Lohnkostenzuschuss, der auch auf Dauer erforderlich sein kann und dann auch für mehrere Jahre erbracht wird. Die Notwendigkeit und Höhe dieser Leistung stellt das Integrationsamt fest, oft unter Hinzuziehung seines Technischen Beratungsdienstes oder eines anderen Fachdienstes.

**Von wem?** Abgrenzungsprobleme zu den Leistungen anderer gesetzlicher Leistungsträger stellen sich hier nicht, denn diese Leistung gibt es nur im Bereich der Integrationsämter.

Rechtliche Grundlage § 27 SchwwbAV ■



HAUSWIRTSCHAFTSHELFER

# Voller Einsatz in der Küche

Thomas Joachim arbeitet als Hauswirtschafts- und Küchenhilfe für das Restaurant und Café „Le Croy“ in Greifswald. Der 25-Jährige hat eine künstliche Herzklappe und ist körperlich nur bedingt belastbar.



PODOLOGIN

# Auf eigenen Füßen stehen

Sabrina Walter kümmert sich in der Massage- und Podologiepraxis Sylvia Körber im niedersächsischen Bad Lauterberg um die medizinische Fußpflege der Patienten. Die 29-Jährige ist Diabetikerin.



PRODUKTIONSHELFERIN

# Vor Infektionen geschützt

Denise Thomas kontrolliert bei der Cogipharm GmbH im saarländischen Ottweiler maschinell abgepackte Medikamente. Die 26-jährige ist infolge einer Nierentransplantation anfällig für Infektionen.



## BEHINDERUNGSGERECHTE GESTALTUNG

Manchmal ist es nötig, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz für einen schwerbehinderten Menschen umzugestalten oder neu auszustatten. An einem behinderungsgerechten Arbeitsplatz kommt der betroffene Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin besser zurecht und ist leistungsfähiger.



### Info zur Leistung

**Wozu?** Die Möglichkeiten, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz behinderungsgerecht auszustatten, sind so vielfältig wie die Behinderungen selbst. Häufig wird der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes einen Betriebsbesuch durchführen und geeignete Lösungsvorschläge machen. Die Beschaffung erfolgt dann durch den Arbeitgeber selbst, der dafür einen Zuschuss des Integrationsamtes bis zur vollen Höhe der Kosten erhält. Eine Förderung kann auch das Arbeitsumfeld, wie Zugänge und Sozialräume, mit einschließen.

**Von wem?** Wenn die Behinderung erst neu eingetreten ist oder sich gravierend verschlechtert hat und dadurch die Erwerbsfähigkeit gefährdet ist, kommt eine Leistung des Rehabilitationsträgers in Betracht. Geht es dagegen eher um eine Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, ist das Integrationsamt zuständig.

**Was beachten?** Handelt es sich um fest eingebaute Hilfen, zum Beispiel einen Personenaufzug oder behindertengerechte Sanitärräume, wird die Leistung in der Regel an den Arbeitgeber erbracht, oft verknüpft mit einer Beschäftigungszusage des Betriebes für eine bestimmte Dauer. Bei individuellen und mobilen Hilfen, die stark an die Person gebunden sind, zum Beispiel eine Braillezeile für einen blinden Mitarbeiter, kann die Leistung direkt an diesen gefördert werden.

Rechtliche Grundlagen § 26 SchwbAV ■



PRODUKTPRÜFERIN

# Blindenaufschrift kontrollieren

Sabrina-Manuela Keck überprüft bei der Merckle GmbH Ratlopharm im schwäbischen Blaubeuren die Aufschriften der Verpackungen in Braille. Die 21-Jährige ist prädestiniert für diese Tätigkeit: Sie ist blind.



SACHBEARBEITERIN

# Kleingedrucktes entspannt lesen

Angela Ludwig arbeitet in der Finanzabteilung der Bremer Atlas Elektronik GmbH. Die 32-Jährige ist stark sehbehindert.



# EDV mit einer Hand meistern

Johann Königseder ist bei Pauli Heizungsbau & Sanitär im niederbayerischen Freyung für die EDV-Arbeiten zuständig. Der 48-Jährige ist vom Hals an abwärts gelähmt.



# Die Wirbelsäule entlasten

Dieter Mareck pflegt die Friedhofsanlagen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Berlin. Der 57-Jährige ist aufgrund von Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule körperlich wenig belastbar.



HAUSMEISTER

# Betriebsgelände instand halten

Holger Weimert ist Hausmeister bei der Stahlbau GmbH im sächsischen Seerhausen. Der 29-Jährige ist stark sehbehindert.



## ARBEITSASSISTENZ

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Arbeitsassistenz, wenn sie im Beruf regelmäßig darauf angewiesen sind. Die Assistenzkraft gibt auf ihre Anweisung hin Hilfestellung am Arbeitsplatz.



### Info zur Leistung

**Wann?** Körperlich sehr stark eingeschränkte schwerbehinderte Menschen können einer beruflichen Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt häufig nur nachgehen, wenn sie zum Beispiel für manuelle Aufgaben eine persönliche Unterstützung haben. Leistungen für eine Arbeitsassistenz werden daher häufig an Menschen erbracht, die körperlich stark gehandicapt sind. Viele von ihnen erbringen eine hochqualifizierte Arbeit. Aber auch Sinnesbehinderte, also blinde und gehörlose Menschen, können auf eine Arbeitsassistenz angewiesen sein. Darüber hinaus erhalten auch beruflich Selbstständige eine Arbeitsassistenz.

**Wie?** Das Integrationsamt ermittelt zunächst den Stundenbedarf für eine Assistenz am Arbeitsplatz. Die Höhe der Leistung orientiert sich an der Vergütung für eine angelernte Hilfstätigkeit, zum Beispiel an der Entgeltgruppe 2 für den Öffentlichen Dienst der Länder.

**Von wem?** Neben dem Integrationsamt kann auch ein Rehabilitationsträger für maximal drei Jahre zuständig sein, etwa bei der beruflichen Ersteingliederung. Eine Besonderheit bei der Arbeitsassistenz liegt darin, dass das Integrationsamt die Leistung für den zuständigen Rehabilitationsträger „ausführt“, also den Förderbescheid erteilt und vom Rehabilitationsträger eine Erstattung erhält. Häufig wird das Integrationsamt nach dieser Zeit die Arbeitsassistenz in eigener Zuständigkeit weiter erbringen.

Rechtliche Grundlagen § 102 Abs. 4 SGB IX ■



